

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/635 –**

Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum Jahreswechsel 2009/2010 und das ungelöste Problem der Kettenduldungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Von den 38 429 im Rahmen der gesetzlichen „Altfallregelung“ nach den §§ 104a und 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilten Aufenthaltserlaubnissen wurden vier Fünftel (30 704) nur „auf Probe“ erteilt, weil die Betroffenen kein ausreichendes eigenes Einkommen nachweisen konnten (Stand: 31. Oktober 2009, vgl. Bundestagsdrucksache 17/192, S. 10). Insbesondere diesen Personen drohte zum Jahreswechsel 2009/2010 aufgrund des Auslaufens der gesetzlichen Altfallregelung ein Rückfall in die Duldung und eine Abschiebung.

Die Regierungsfractionen haben trotz des parteiübergreifend gesehenen Handlungsbedarfs keine gesetzlichen Korrekturen vorgenommen, sondern es der Exekutive überlassen, eine Anschlussregelung zu treffen. Dabei hatte der Abgeordnete Reinhard Grindel (CDU) vor der Wahl im Plenum des Deutschen Bundestages noch gesagt, bei Bedarf könne zum Jahresende (2009) „innerhalb weniger Wochen gesetzgeberisch“ nachgesteuert werden (Plenarprotokoll 16/214, S. 23275). Nach der Wahl erklärte er für die Fraktion der CDU/CSU am 26. November 2009 hingegen, „dass wir [...] schon aus Zeitgründen eine Lösung durch den Beschluss der Innenministerkonferenz vor Jahresende anstreben“ (Plenarprotokoll 17/7, S. 457). Auch die Bundesregierung hatte sich vor der Wahl noch vorbehalten, „zu Beginn der nächsten [17.] Legislaturperiode“ „dem Parlament einen Regelungsvorschlag“ zur Verlängerung der Altfallregelung zu unterbreiten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/14088, Frage 15).

Der Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 4. Dezember 2009 zur Verlängerung der Altfallregelung war jedenfalls erwartungsgemäß nur „ein kleiner Schritt in die richtige Richtung“, da der „menschenunwürdige Schwebestand“ der Duldung in vielen Fällen weiter andauere, so etwa der Präses der Evangelischen Kirche Westfalen, Alfred Buß (epd, 6. Dezember 2009). Auch die Caritas wies darauf hin, dass der Beschluss nicht die notwendige „dauerhafte gesetzliche Lösung“ nach humanitären Kriterien und ohne Stichtage und strenge Ausschlusskriterien ersetzen könne (Pressemitteilung vom 4. Dezember 2009). PRO ASYL sprach von einer „Minimallösung“ und fortgesetzten „Hängepartie für die Betroffenen“ und forderte den Bundesgesetzgeber zum Handeln auf (Pressemitteilung vom 4. Dezember 2009).

Gesetzesänderungsbedarf besteht aus mehreren Gründen: Zum einen ist der IMK-Beschluss vom 4. Dezember 2009 so unklar formuliert, dass er zahlreiche Fragen offen lässt, wie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. eindrucksvoll belegt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/410). Somit wurde keine Rechtssicherheit für die Betroffenen geschaffen, sondern deren Verunsicherung hält aufgrund höchst unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Bundesländern und dem sehr weitgehenden Ermessen der Ausländerbehörden an.

Zum anderen bewegt sich der IMK-Beschluss im engen Rahmen der gesetzlichen Altfallregelung, so dass zum Beispiel alte und kranke Menschen wegen des Erfordernisses einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung keine Chance auf ein Bleiberecht haben.

Schließlich ändert die IMK-Regelung, die wie die gesetzliche Altfallregelung eine einmalige Stichtagsregelung mit der Bedingung eines sechs- oder achtjährigen Aufenthalts zum 1. Juli 2007 (!) darstellt, nichts an der fortgesetzten Praxis der Kettenduldung, die vor allem auf unzureichenden Regelungen des Aufenthaltsgesetzes basiert. Ende Oktober 2009 lebten trotz mehrerer Bleiberechtsregelungen 58 500 geduldete Personen seit über sechs Jahren in Deutschland. Damit war der Anteil der langjährig Geduldeten an allen Geduldeten (92 000 Personen) mit 63,5 Prozent so hoch wie seit Jahren nicht mehr. Eine besonders restriktive ausländerrechtliche Praxis mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil langjährig Geduldeter (über 63,5 Prozent) weisen die Bundesländer Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg auf (vgl. Bundestagsdrucksache 17/192, S. 11).

Die Bundesregierung sieht dessen ungeachtet derzeit keinen Gesetzesänderungsbedarf (vgl. Bundestagsdrucksache 17/410, Frage 7). Im Innenausschuss des Deutschen Bundestages wurde am 16. Dezember 2009 bei der Beratung von parlamentarischen Initiativen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Bleiberecht deutlich, dass der Bundesminister des Innern und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zunächst die Geltungsdauer der IMK-Regelung abwarten wollen – d. h. bis zum Jahr 2012 trotz der ungelösten Probleme untätig bleiben werden (vgl. auch Bundestagsdrucksache 17/278, S. 5).

1. Wie viele Personen haben bis zum 31. Dezember 2009 nach Angaben der Bundesländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b AufenthG beantragt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung sind zum Stichtag 31. Dezember 2009 von den Ländern 40 031 Anträge nach der gesetzlichen Altfallregelung der §§ 104a, 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gemeldet worden. Dabei sind nach Auskunft von Ländern Doppel- und Mehrfachanträge von gleichen Personen an der Gesamtzahl der Anträge nicht auszuschließen. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Anzahl der Anträge nach §§ 104a, 104b AufenthG (Zeitraum 28.08.2007 – 31.12.2009**)
Baden-Württemberg	7 658
Bayern*	2 500*
Berlin	2 939
Brandenburg	758
Bremen**	553**
Hamburg	1 367

Bundesland	Anzahl der Anträge nach §§ 104a, 104b AufenthG (Zeitraum 28.08.2007 – 31.12.2009**)
Hessen**	1 186**
Mecklenburg-Vorpommern	784
Niedersachsen**	8 992**
Nordrhein-Westfalen**	5 789**
Rheinland-Pfalz	1 882
Saarland	1 197
Sachsen	1 346
Sachsen-Anhalt	1 443
Schleswig-Holstein	855
Thüringen	782

* Die Angaben Bayerns basieren auf einer Schätzung.

** Von den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen liegen der Bundesregierung bislang nur Zahlen zum Stand 30. September 2009 vor.

2. Wie vielen Personen wurden nach Angaben der Bundesländer bis zum 31. Dezember 2009 Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a oder § 104b AufenthG erteilt (bitte – auch im Folgenden – nach Bundesländern differenzieren und Prozentangaben im Vergleich zur Zahl der Anträge machen)?

Von den Ländern wurden insgesamt 37 094 Personen gemeldet, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a, 104b AufenthG bis zum 31. Dezember 2009 erhalten haben. In dieser Zahl sind auch Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 104a und 104b AufenthG eingerechnet, die aufgrund von Anträgen nach der IMK-Bleiberechtsregelung von 2006 erteilt wurden. In weiteren 2 933 Fällen wurden auf Anträge nach den §§ 104a, 104b AufenthG hin Aufenthaltserlaubnisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Die Übersicht nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 104a, 104b AufenthG (Zeitraum 28.08.2007 – 31.12.2009)
Baden-Württemberg	4 740
Bayern	1 859
Berlin	1 541
Brandenburg	472
Bremen*	703*
Hamburg	1 231
Hessen*	2 378*
Mecklenburg-Vorpommern	502
Niedersachsen*	5 087*
Nordrhein-Westfalen*	13 980*
Rheinland-Pfalz	1 388

Bundesland	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 104a, 104b AufenthG (Zeitraum 28.08.2007 – 31.12.2009)
Saarland	750
Sachsen	711
Sachsen-Anhalt	715
Schleswig-Holstein	516
Thüringen	521

* Von den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen liegen der Bundesregierung bislang nur Zahlen zum Stand 30. September 2009 vor.

- a) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit bereits gesichert war?
- b) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG („auf Probe“) erhalten, weil der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit noch nicht gesichert war?
- c) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder erhalten?
- d) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten?
- e) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten?
- f) Bei wie vielen der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnissen war zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt worden?

Die Aufschlüsselung nach den einzelnen Erteilungsvoraussetzungen (Fragen 2a bis 2e) sowie der zur Frage 2f erbetenen Angabe, unterteilt nach Bundesländern, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Zu a	Zu b	Zu c	Zu d	Zu e	Zu f
Baden-Württemberg	1 279	3 186	230	36	9	**
Bayern	715	1 132	**	3	2	14
Berlin	30	1 465	41	5	0	0
Brandenburg	79	373	11	0	9	2
Bremen*	64	633	1	5	0	2
Hamburg	35	1 150	39	7	0	**
Hessen*	533	1 777	52	15	1	90
Mecklenburg-Vorpommern	62	408	27	4	1	10
Niedersachsen*	808	4 002	257	17	3	88
Nordrhein-Westfalen*	1 916	11 572	478	**	14	522
Rheinland-Pfalz	268	1 068	39	11	2	17
Saarland	136	603	11	0	0	**
Sachsen	168	482	57	4	0	25

Bundesland	Zu a	Zu b	Zu c	Zu d	Zu e	Zu f
Sachsen-Anhalt	45	663	7	0	0	14
Schleswig-Holstein	98	402	14	1	1	6
Thüringen	68	436	14	1	2	1

* Von den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen liegen der Bundesregierung bislang nur Zahlen zum Stand 30. September 2009 vor.

** Nordrhein-Westfalen hat die Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a Absatz 2 Satz 1 sowie § 104a Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz mit insgesamt „478“ angegeben. Bayern hat keine Angaben zu den erteilten Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz gemacht. Keine Angaben zu Frage 2 f) liegen aus Baden-Württemberg, Hamburg und Saarland vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2a bis 2f der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 27. Mai 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13163) verwiesen.

3. Wie viele der in Frage 1 benannten Anträge wurden bis zum 31. Dezember 2009 abgelehnt (bitte nach Bundesländern differenzieren und Prozentangaben im Vergleich zur Zahl der Anträge machen)?

Nach den von den Ländern gemeldeten Zahlen wurden 9 757 Anträge abgelehnt. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Abgelehnte Anträge (Zeitraum 28.08.2007 – 31.12.2009)
Baden-Württemberg	1 159
Bayern	220
Berlin	570
Brandenburg	133
Bremen *	362*
Hamburg	407
Hessen *	486*
Mecklenburg-Vorpommern	80
Niedersachsen *	2 265*
Nordrhein-Westfalen*	2 789*
Rheinland-Pfalz	206
Saarland	41
Sachsen	346
Sachsen-Anhalt	430
Schleswig-Holstein	157
Thüringen	106

* Von den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen liegen der Bundesregierung bislang nur Zahlen zum Stand 30. September 2009 vor.

4. Wie viele der in Frage 1 benannten Anträge sind zum 31. Dezember 2009 noch nicht entschieden worden (bitte nach Bundesländern differenzieren), und wie wird mit solchen nicht innerhalb der Geltungsdauer der gesetzlichen „Altfallregelung“ bearbeiteten Anträgen verfahren?

Nach Angaben der Länder wurden 2 654 Anträge noch nicht beschieden. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	Noch nicht entschiedene Anträge
Baden-Württemberg	559
Bayern*	25*
Berlin	362
Brandenburg	34
Bremen**	101**
Hamburg	100
Hessen**	309**
Mecklenburg-Vorpommern	0
Niedersachsen**	810**
Nordrhein-Westfalen**	k.A.
Rheinland-Pfalz	65
Saarland	137
Sachsen	57
Sachsen-Anhalt	61
Schleswig-Holstein	19
Thüringen	15

* Die Angaben Bayerns basieren auf einer Schätzung.

** Von den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen liegen der Bundesregierung bislang nur Zahlen zum Stand 30. September 2009 vor.

Hinsichtlich der Verfahrensweise der Ausländerbehörden der Länder in Bezug auf noch nicht entschiedene Anträge liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Anträge beschieden werden.

5. Wie viele Menschen befanden sich zum 31. Dezember 2009 in Deutschland, deren Aufenthalt lediglich geduldet oder gestattet wurde (bitte differenzieren), und wie viele von ihnen lebten länger als sechs Jahre in Deutschland (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren und jeweils die Quote der länger als sechs Jahre Geduldeten bzw. Gestatteten an der Gesamtzahl der Geduldeten bzw. Gestatteten in Prozent angeben)?

Die im Ausländerzentralregister (AZR) zum 31. Dezember 2009 gespeicherten Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Bundesland	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren
Deutschland gesamt	89 498	56 963
darunter:		
Baden-Württemberg	9 467	6 060
Bayern	6 553	4 286
Berlin	5 818	3 325
Brandenburg	1 757	875
Bremen	2 112	1 571
Hamburg	4 393	2 766
Hessen	5 312	3 292
Mecklenburg-Vorpommern	1 317	725
Niedersachsen	12 583	9 095
Nordrhein-Westfalen	27 293	17 808
Rheinland-Pfalz	3 083	1 794
Saarland	1 109	629
Sachsen	2 684	1 471
Sachsen-Anhalt	2 789	1 510
Schleswig-Holstein	1 898	1 139
Thüringen	1 330	617

Bundesland	Aufenthaltsgestattungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren
Deutschland gesamt	34 460	3 731
darunter:		
Baden-Württemberg	4 126	311
Bayern	4 407	300
Berlin	1 764	218
Brandenburg	1 109	128
Bremen	662	240
Hamburg	1 132	330
Hessen	2 156	257
Mecklenburg-Vorpommern	718	132
Niedersachsen	2 690	309
Nordrhein-Westfalen	9 237	791
Rheinland-Pfalz	1 477	59
Saarland	274	24
Sachsen	1 562	202
Sachsen-Anhalt	682	56
Schleswig-Holstein	1 726	263
Thüringen	738	111

10 wichtigste Herkunftsländer von Personen mit Duldung	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren
Serbien (inkl. Vorgängerstaaten)	13 205	9 620
Ungeklärt	7 668	5 691
Türkei	6 725	4 707
Irak	6 704	4 648
Syrien	4 481	3 272
Kosovo	4 442	3 060
Libanon	4 025	2 688
China	3 190	2 121
Russische Föderation	3 068	1 697
Iran	2 980	2 075

10 wichtigste Herkunftsländer von Personen mit Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltsgestattungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren
Irak	6 722	460
Afghanistan	3 579	414
Türkei	2 377	388
Iran	2 101	310
Russische Föderation	1 818	453
Syrien	1 415	148
Aserbaidshan	1 142	226
Kosovo	1 066	76
Nigeria	1 057	43
Sri Lanka	814	24

6. Wie lauten die Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stand 31. Dezember 2009 und 31. Januar 2010 zu den nach der „Altfallregelung“ erteilten Aufenthaltserlaubnissen (bitte entsprechend der Frage 2 und zusätzlich nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die im AZR gespeicherten Daten zu den erteilten Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 104a, 104b AufenthG im Sinne der Fragen 2a bis 2e sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Daten im Sinne der Frage 2f sind im AZR nicht gespeichert.

nach Bundesländern (Stichtag 31.12.2009)	a	b	c	d	e	Summe
Baden-Württemberg	1 111	1 255	120	17	35	2 538
Bayern	224	323	21	3	5	576
Berlin	247	1 588	68	6	1	1 910
Brandenburg	76	124	7		5	212
Bremen	90	256	30	3		379
Hamburg	155	1 286	72	8	1	1 522
Hessen	539	928	85	13	42	1 607
Mecklenburg-Vorpommern	69	139	11	3	1	223
Niedersachsen	735	736	162	12	6	1 651
Nordrhein-Westfalen	2 009	6 337	301	46	15	8 708
Rheinland-Pfalz	251	612	38	6	3	910
Saarland	107	29	4			140
Sachsen	178	114	17	1		310
Sachsen-Anhalt	66	207	8		2	283
Schleswig-Holstein	144	136	6	2	4	292
Thüringen	97	64	6	2	2	171
Deutschland gesamt	6 098	14 134	956	122	122	21 432

nach Haupt- staatsangehörigkeiten (Stichtag 31.12.2009)	a	b	c	d	e	Summe
Serbien (inkl. Vorgängerstaaten)	2 239	5 215	280	21	28	7 783
Kosovo	885	1 844	113	7	5	2 854
Türkei	553	1 226	162	11	13	1 965
Libanon	169	848	35		2	1 054
Syrien	321	613	54	1	3	992
Afghanistan	155	746	44	16	13	974
Irak	238	435	29	9	5	716
Ungeklärt	136	477	35	3	3	654
Iran	98	357	39	2	1	497
Bosnien und Herzegowina	134	238	25	2	3	402

nach Bundesländern (Stichtag 31.01.2010)	a	b	c	d	e	Summe
Baden-Württemberg	1 062	581	102	17	32	1 794
Bayern	206	176	19	4	4	409
Berlin	257	1 473	66	6	1	1 803
Brandenburg	93	49	6		5	153
Bremen	87	22	9	1		119
Hamburg	158	1 160	70	7	1	1 396
Hessen	589	308	76	12	41	1 026
Mecklenburg-Vorpommern	92	31	9	3	1	136
Niedersachsen	752	484	146	12	5	1 399
Nordrhein-Westfalen	1 993	2 842	250	35	11	5 131
Rheinland-Pfalz	267	353	31	13	2	666
Saarland	140	11	4			155
Sachsen	186	49	13	2		250
Sachsen-Anhalt	89	147	7		2	245
Schleswig-Holstein	143	44	6	1	4	198
Thüringen	72	31	4	2	2	111
Deutschland gesamt	6 186	7 761	818	115	111	14 991

nach Haupt- staatsangehörigkeiten (Stichtag 31.01.2010)	a	b	c	d	e	Summe
Serbien (inkl. Vorgängerstaaten)	2 297	2 470	244	18	25	5 054
Kosovo	901	982	101	7	4	1 995
Türkei	562	668	120	8	11	1 369
Afghanistan	151	615	38	15	12	831
Libanon	155	570	27		2	754
Syrien	319	343	42	1	2	707
Irak	208	250	28	8	4	498
Ungeklärt	150	281	36	6	1	474
Iran	107	200	35	1	1	344
Bosnien und Herzegowina	131	162	21	5	3	322

7. Wie viele Personen lebten zum 30. November 2009, zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Januar 2010 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG, die nicht im Rahmen der gesetzlichen „Altfallregelung“ nach den §§ 104a und 104b AufenthG erteilt wurde, in Deutschland (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenziert darstellen), und inwieweit sind nach dem IMK-Beschluss vom 4. Dezember 2009 erteilte Aufenthaltserlaubnisse im AZR unterscheidbar von anderen Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG?

Die im AZR gespeicherten Daten zu aufhältigen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG (Aufnahme durch Land) zu den verschiedenen Stichtagen nach Bundesländern sowie den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Bundesland	Stichtag		
	30.11.2009	31.12.2009	31.01.2010
Baden-Württemberg	5 831	7 621	8 139
Bayern	2 362	2 870	3 091
Berlin	4 385	4 340	4 382
Brandenburg	277	340	359
Bremen	354	609	729
Hamburg	1 925	1 916	2 037
Hessen	3 696	4 606	5 026
Mecklenburg-Vorpommern	110	190	266
Niedersachsen	5 332	7 782	7 699
Nordrhein-Westfalen	12 789	17 330	19 611
Rheinland-Pfalz	1 295	1 406	1 628
Saarland	739	722	704
Sachsen	470	522	576
Sachsen-Anhalt	320	351	394
Schleswig-Holstein	426	594	651
Thüringen	216	438	492
Deutschland gesamt	40 527	51 637	55 784

nach Hauptstaatsangehörigkeiten (Stichtag 30.11.2009)	AE nach § 23 Absatz 1 AufenthG
Serbien (inkl. Vorgängerstaaten)	10 240
Bosnien und Herzegowina	4 289
Türkei	3 943
Libanon	3 306
Kosovo	3 193
Afghanistan	2 105
Ungeklärt	1 779
Iran	1 033
Vietnam	977
Ukraine	964

nach Hauptstaatsangehörigkeiten (Stichtag 31.12.2009)	AE nach § 23 Absatz 1 AufenthG
Serbien (inkl. Vorgängerstaaten)	14 502
Kosovo	5 307
Türkei	4 823
Bosnien und Herzegowina	4 418
Libanon	3 687
Afghanistan	2 294
Ungeklärt	1 984
Syrien	1 246
Iran	1 227
Vietnam	1 031

nach Hauptstaatsangehörigkeiten (Stichtag 31.01.2010)	AE nach § 23 Absatz 1 AufenthG
Serbien (inkl. Vorgängerstaaten)	15 956
Kosovo	6 233
Türkei	5 159
Bosnien und Herzegowina	4 393
Libanon	3 821
Afghanistan	2 399
Ungeklärt	2 073
Syrien	1 416
Iran	1 348
Irak	1 091

Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen nach dem IMK-Beschluss vom Dezember 2009, die unter dem Speichersachverhalt des § 23 Absatz 1 AufenthG im AZR gespeichert werden, sind nicht von anderen Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 AufenthG unterscheidbar. Das Bundesministerium des Innern hat deshalb die Bundesländer gebeten, zusätzlich eine gesonderte Statistik zu Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen nach dem IMK-Beschluss zu führen.

8. Hält die Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer gesetzliche Änderungen wegen ihrer integrationspolitischen Bedenken hinsichtlich der ausländerrechtlichen Einkommensberechnung vor dem Hintergrund des Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2008 für erforderlich oder nicht (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/14088, Frage 19)?

a) Wenn ja, was unternimmt sie diesbezüglich konkret?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 4f in der Bundestagsdrucksache 17/410 vom 8. Januar 2010 wird verwiesen.

Mit Blick auf den Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom Dezember 2009 zum Auslaufen der Altfallregelung des § 104a AufenthG betont die Beauftragte, dass sie sich bereits im März 2009 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden schwierigen Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt auf Grund der Wirtschaftskrise dafür eingesetzt hat, im Bereich der Sicherung des Lebensunterhalts keine allzu hohen Anforderungen an die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu stellen. Dem hat die IMK nun entsprochen. Ferner wurde im Rahmen der Verhandlungen zur Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz in Nummer 2.3.1.4 klargestellt, dass der Lebensunterhalt auch bei Bezug von Leistungen nach dem BAföG, dem AFBG (Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung) sowie dem SGB III (Förderung der Berufsausbildung) gesichert ist. Schließlich sind selbstverständlich jeweils die allgemeinen Regelungen, etwa in § 30 Absatz 3 und § 34 Absatz 1 AufenthG, sowie bei unter das Assoziationsrecht mit der Türkei fallenden türkischen Staatsangehörigen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (z. B. jüngst Rechtssache vom 4. Februar 2010, Az.: C-14/09, „Genc“), zu beachten.

- b) Ist es nach Ansicht der Bundesregierung zutreffend, dass sich aus der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt, dass Betroffene ein bis zu 30 Prozent höheres Einkommen nachweisen müssen, wenn es um die eigenständige Lebensunterhaltssicherung im ausländerrechtlichen Kontext geht (bitte begründen), und wenn ja, muss nicht davon ausgegangen werden, dass diese höheren Anforderungen angesichts des relativ geringeren Einkommens der eingewanderten Bevölkerung für die Praxis bedeutende Auswirkungen haben?

Wenn nein, wie hoch sind die prozentualen Auswirkungen nach Berechnungen der Bundesregierung in etwa (bitte begründet ausführen)?

Nein. Ob der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert ist, hängt von verschiedenen mit dem jeweiligen Einzelfall in Zusammenhang stehenden Faktoren ab (z. B. von der Höhe des Erwerbseinkommens und den Wohnkosten etc.). Vor diesem Hintergrund kann keine allgemeingültige Aussage zu „prozentualen Auswirkungen“ des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts getroffen werden.

9. Wie schätzt die Bundesregierung die Wirksamkeit der von der IMK am 4. Dezember 2009 getroffenen Verlängerungsregelung (insbesondere der Alternative c bei nachgewiesenen vergeblichen Bemühungen um eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung) ein angesichts des Umstands, dass die Bundeskanzlerin in ihrer Regierungserklärung vom 10. November 2009 davon sprach, dass „die volle Wucht der Auswirkungen der Krise [...] uns im nächsten Jahr [2010] erreichen“ wird, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass jahrelang vom Arbeitsmarkt ausgegrenzte de-facto-Flüchtlinge innerhalb der nächsten zwei Jahre eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung werden erreichen können, wenn ihnen dies im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2009 schon nicht gelungen ist?

Die IMK hat im Dezember 2009 beschlossen, dass diejenigen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“, denen es trotz entsprechenden Bemühens nicht möglich war, Arbeit zu finden, eine weitere Aufenthaltserlaubnis bis Ende 2011 erteilt werden kann. Durch diesen Beschluss haben die Betroffenen nicht nur während des Kalenderjahres 2010, sondern weitere zwei Jahre lang die Chance, die Voraussetzung des Nachweises einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung zu erfüllen.

10. Wie schätzt die Bundesregierung generell (d. h. nicht im jeweiligen Einzelfall) die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr bzw. auch der rechtlichen Zulässigkeit einer Abschiebung (bitte in der Antwort differenzieren) von Familien mit Kindern ein, die infolge des IMK-Beschlusses eine weitere Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ bis Ende 2011 erhalten haben und die im Jahr 2012 dann seit mindestens zwölf Jahren und sechs Monate (!) in Deutschland leben werden, davon wiederum die letzten ca. vier Jahre mit einem rechtmäßigen Aufenthaltstitel?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr und der rechtlichen Zulässigkeit einer Abschiebung nicht losgelöst vom Einzelfall beantwortet werden kann. Die Frage, ob Geduldeten, die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ waren, im Jahr 2012 die Rückkehr zumutbar bzw. eine Abschiebung zulässig wäre, ist zum jetzigen Zeitpunkt hypothetisch.

11. Wie ist mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, dass – auch nach Auffassung der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 17/410, Frage 5) – nur solche Personen eine Verlängerungsmöglichkeit nach dem IMK-Beschluss vom 4. Dezember 2009 haben sollen, die eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erhalten haben, während solche Personen hiervon ausgeschlossen werden, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG oder nach dem IMK-Beschluss vom November 2006 erteilt wurde, weil sie eine lebensunterhaltssichernde Arbeit in der Vergangenheit bereits nachweisen konnten, diese nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aber wieder verloren haben und auch die Verlängerungsbedingungen nach § 104a Absatz 5 AufenthG nicht erfüllen konnten – in anderen Worten: werden damit nicht Personen, denen es in der Vergangenheit schon einmal gelungen ist, eine Arbeitsstelle zu finden, schlechter behandelt als solche, die niemals beschäftigt waren, und wie ist dies zu begründen?

Jeder Regelung, die aus humanitären Gründen ein gruppenbezogenes Bleiberecht für geduldete Ausländer schafft, ist ein differenzierender Ansatz immanent, ohne dass hierin ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz läge. Das gilt für den Bleiberechtsbeschluss der IMK im Jahr 2006 ebenso wie für die gesetzliche

Altfallregelung aus dem Jahr 2007 und für ihre Verlängerung durch den IMK-Beschluss vom Dezember 2009.

Im Hinblick auf die in der Frage genannte Personengruppe geht die Bundesregierung davon aus, dass auf Grundlage der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen (§ 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG) in der Praxis der Ausländerbehörden im Einzelfall angemessene Lösungen gefunden werden.

12. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, dass der Ausschluss des Familiennachzugs und der Aufenthaltsverfestigung bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG nach dem IMK-Beschluss vom 4. Dezember 2009 „von der Anordnungsbefugnis der Vorschrift gedeckt und rechtlich zulässig“ ist (Bundestagsdrucksache 17/410, Frage 4a und 4b)
 - a) angesichts des Umstands, dass die besagte Anordnungsbefugnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG dem eindeutigen Wortlaut nach nur die Erteilung einer „Aufenthaltserteilung“ (nach den üblichen Bedingungen des Abschnitts 5 des AufenthG, d. h. ohne solche Einschränkungen) vorsieht, und in Satz 2 ausdrücklich nur die mögliche Maßgabe einer vorliegenden Verpflichtungserklärung – und keine weiteren Einschränkungen – genannt sind;
 - b) angesichts des Umstands, dass jedenfalls das Land Berlin auf solche Auflagen ausdrücklich verzichtet und diesbezüglich „allein die materiellen Voraussetzungen“ des Aufenthaltsgesetzes für maßgeblich hält?

Bei Aufenthaltsgewährungen nach § 23 AufenthG steht den obersten Landesbehörden ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Es steht grundsätzlich im Ermessen der obersten Landesbehörden, welchen Kategorien von Ausländern die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet aus humanitären Gründen ermöglicht wird, und ob sie bestimmten, ihre Entschließung beeinflussenden Umständen durch eine Einschränkung des zu gewährenden Aufenthaltsrechts Rechnung tragen. Die Bundesländer haben sich durch den IMK-Beschluss vom Dezember 2009 darauf geeinigt, hinsichtlich der Frage des Familiennachzugs und der Aufenthaltsverfestigung von diesem Ermessen in der im Beschluss festgelegten Weise Gebrauch zu machen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die enorme Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Umsetzungserlasse durch die Bundesländer (falls ihr nicht alle Erlasse bekannt sein sollten – vgl. Bundestagsdrucksache 17/410, Frage 6a – weisen die Fragestellerinnen und Fragesteller auf die entsprechende Dokumentation durch den Berliner Flüchtlingsrat hin: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht.php>), die zum Ergebnis hat, dass es keine bundeseinheitliche Verlängerungsregelung zur gesetzlichen Altfallregelung gibt?

Die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes obliegt den Bundesländern. Es ist Ausdruck dieser bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, dass es bei der Anwendung des IMK-Beschlusses vom Dezember 2009 in Einzelfragen zu unterschiedlichen Handhabungen der Bundesländer kommen kann.

- a) Wie beurteilt es die Bundesregierung insbesondere die unterschiedlichen Regelungen zur Frage der Fiktionswirkung von Anträgen nach dem IMK-Beschluss, und welche Handhabung empfiehlt sie?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen. Seitens der Bundesregierung bestehen keine Bedenken dagegen, wenn die Länder bei den in Umsetzung des IMK-

Beschlusses vom Dezember 2009 vorzunehmenden Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 AufenthG den Anwendungsbereich des § 104a Absatz 5 Satz 5 AufenthG (Ausschluss der Fiktionswirkung) nicht als tangiert ansehen. Dies hat das Bundesministerium des Innern den Bundesländern im Dezember 2009 mitgeteilt.

- b) Wie beurteilt es die Bundesregierung insbesondere die unterschiedlichen Regelungen zur Frage des für eine erneute Verlängerung zum Jahreswechsel 2011/2012 nachzuweisenden Einkommens, und welche Handhabung empfiehlt sie?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen. Die Bundesregierung hat zu dieser Frage keine Anwendungshinweise erteilt.

- c) Hält es die Bundesregierung angesichts dieser uneinheitlichen Umsetzung des IMK-Beschlusses auch im Nachhinein für richtig und für die beste Lösung, dass es der IMK überlassen wurde, eine Verlängerungsregelung zur gesetzlichen Altfallregelung zu treffen, statt selbst dem Parlament einen Gesetzesänderungsvorschlag zu unterbreiten, wie es in der letzten Legislaturperiode in Aussicht gestellt worden war (vgl. Vorbemerkung, bitte begründen)?

Durch den IMK-Beschluss stand Anfang Dezember 2009 fest, dass und unter welchen Voraussetzungen das Aufenthaltsrecht von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ um zwei Jahre verlängert werden kann. Auf diese Weise wurde für die Betroffenen rechtzeitig vor Auslaufen der gesetzlichen Altfallregelung Planungssicherheit geschaffen. Die Bundesregierung hält dieses Vorgehen auch im Nachhinein für angemessen.

14. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, wonach sie „zurzeit keinen über den IMK-Beschluss hinausgehenden Änderungsbedarf“ zur Vermeidung von Kettenduldungen sieht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/410, Frage 7), obwohl der IMK-Beschluss keinerlei Regelungen für die etwa 60 000 seit mehr als sechs Jahren in Deutschland geduldeten Menschen vorsieht und obwohl angesichts der Stichtagsbindung (1. Juli 2007) der Altfallregelung und des IMK-Beschlusses immer neue Fälle der Kettenduldung entstehen?

Das geltende Recht sieht eine Reihe von Möglichkeiten zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an langjährig Geduldete vor; zu nennen sind hier die §§ 23a, 25 Absatz 5 und § 18a AufenthG.

Durch die Verlängerung der Altfallregelung bis Ende 2011 haben darüber hinaus die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ weitere zwei Jahre lang die Chance, die Voraussetzung des Nachweises einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung zu erfüllen.

Die Bundesregierung wird die Auswirkungen des IMK-Beschlusses sorgfältig beobachten. Unter Berücksichtigung dieser Auswirkungen wird sie zu gegebener Zeit unter Einbeziehung der Länder prüfen, ob weitergehender legislativer Handlungsbedarf besteht.

15. Erwägt die Bundesregierung Änderungen des Aufenthaltsgesetzes in dem z. B. vom Abgeordneten Reinhard Grindel (CDU) geäußerten Sinn, wonach in solchen Fällen ein Aufenthaltsrecht verweigert und an der Duldung festgehalten werden sollte, in denen eine Person „selber dafür verantwortlich ist, dass die Behörden die Rückführung nicht möglich machen konnten“ (Vernichtung von Ausweispapieren, Identitätstäuschung, Plenarprotokoll 17/7, S. 457), d. h. nicht bereits in solchen Fällen – wie nach der derzeitigen Rechtslage –, in denen jemand selbstverschuldet an der „Ausreise“ gehindert ist (vgl. § 25 Absatz 5 AufenthG), wobei es nach der Rechtsprechung und den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz ausdrücklich nicht auf die Zumutbarkeit der Ausreise (z. B. einen langjährigen Aufenthalt) ankommen soll – in anderen Worten: Erwägt die Bundesregierung eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes dahingehend, bei der Frage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an langjährig Geduldete (wieder) maßgeblich an den Umstand der Unmöglichkeit einer Abschiebung (wie z. B. bereits in § 30 Absatz 4 des alten Ausländergesetzes geregelt, wenn auch nur als Kann- und nicht als Soll-Bestimmung) – und nicht der Ausreise – anzuknüpfen (bitte begründen und ausführen)?

Allein die Unmöglichkeit der Abschiebung – ohne Berücksichtigung der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise des Geduldeten – stellt aus Sicht der Bundesregierung keine hinreichende Bedingung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dar.

